Sächsische Volkszeitung

Unabhängiges Tageblatt für Wahrheit, Recht und Freiheit

mit Unterhaltungsbeilage Die illustrierte Zeit

Bezugspreis:
Ausgabe A mit Beilage vierteljährlich 2,10 M. In Dresden und ganz Deutschland frei Haus 2,52 M; in Oesterreich 4,43 K.
Ausgabe B vierteljährlich 1,80 M. In Dresden und ganz Deutschland frei Haus 2,22 M; in Oesterreich 4,07 K. — Einzel-Nummer 10 ₰.
Wochentags erscheint die Zeitung regelmäßig in den ersten Nachmittagsstunden;

Anzeigen:
Annahme von Geschäftsanzeigen bis 10 Uhr, von Familienanzeigen bis 11 Uhr.
Preis für die Petit-Spaltzeile 20 ₰, im Reklameteil 60 ₰.
Für undeutlich geschriebene, sowie durch Fernsprecher aufgegebene Anzeigen können wir die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit des Textes nicht übernehmen.
Redaktions-Sprechstunde: 10 bis 11 Uhr vormittags.
Für Rückgabe eingesandter Schriftst. macht sich die Redaktion nicht verbindlich; Rücksendung erfolgt, wenn Rückporto beigefügt ist. Briefl. Anfragen ist Antwortporto beizufügen.

Nr. 289 | Geschäftsstelle und Redaktion Dresden-A. 16, Holbeinstraße 46 | Freitag den 17. Dezember 1915 | Fernsprecher 21866 | 14. Jahrg.

Die Behandlung der Ernährungsfragen in der Gesetzgebungs-Deputation der Zweiten Kammer

Der ausführliche Druckbericht in der Gesetzgebungsdeputation der Zweiten Kammer, auf den wir bereits kurz hingewiesen haben, ist soeben erschienen und enthält die Darstellung der Behandlung der wichtigsten Ernährungsfragen in der genannten Deputation. Da die Verhandlung in der Kammer bekanntlich durch die Annahme eines Antrages auf Schluß der Aussprache noch nicht diejenigen Fraktionsredner hatte zu Worte kommen lassen, welche den Auftrag hatten, die einzelnen Anträge noch näher zu begründen, so wurde beschlossen, diese einzuladen und um die weitere Begründung vor der Deputation zu ersuchen. Die Darlegungen der eingeladenen Herren haben wertvolles Material ergeben. Hiernach beschloß die Deputation, die Berichterstatter zu beauftragen, die wesentlichen Punkte, auf die sich die Beratung zunächst erstrecken sollte, zusammenzustellen und dabei zu berücksichtigen, daß nach der übereinstimmenden Ansicht der Deputation folgende vier Punkte zu erwägen seien:

1. Bei welchen Ernährungsmitteln ist die Bestandsaufnahme notwendig?
2. Bei welchen ist noch die Beschlagnahme notwendig?
3. Bei welchen ist die Verteilung zu regeln?
4. Bei welchen sind die Höchstpreise nachzuprüfen oder einzuführen?

Nachdem diese Zusammenstellung der Deputation vorgelegen hatte, wurde an die Königliche Staatsregierung folgende Anfrage gerichtet:

Die Deputation beschließt, bei der Königlichen Staatsregierung anzufragen, welche dringlichen Maßnahmen sie zu ergreifen gedenkt, um alsbald unter Anwendung der Erfahrungen mit den Bestandsaufnahmen, Beschlagnahmen und dem Höchstpreisen zu bewirken

1. daß die Mehl- und Brotpreise ermäßigt werden und ihr späteres Steigen vermieden wird,
2. daß Gries, Graupen, Haferflocken und Nudeln ausreichend und zu angemessenen Preisen beschafft werden,
3. daß die Beschaffung und die Verteilung von Fleisch, Fett, Butter und Milch geregelt wird und deren Preise abgemindert werden,
4. daß die Verteilung von Kartoffeln geregelt wird,
5. daß die zur Herstellung der Nahrungsmittel unter Punkt 3 erforderlichen Futtermittel zu angemessenen Preisen beschafft und verteilt werden,
6. daß Sachsen eine Landesgetreidestelle und eine Geschäftsstelle der Zentraleinkaufsstelle erhält.

Die Königliche Staatsregierung hat daraufhin eine schriftliche Erklärung abgegeben, in der sie weitere Maßnahmen in der Ernährungsfrage vorschlägt. Diese Maßnahmen werden darauf hinauslaufen müssen, 1. die unentbehrlichen Nahrungsmittel bei dem Erzeuger zu erfassen und sie an die Stellen zu leiten, wo sie gebraucht werden und den Verbrauch so einzuschränken, daß alle Verbraucher gleichmäßig in den Genuß des Notwendigsten gesetzt werden; 2. die Preise für die Lebensmittel so niedrig festzusetzen, als es geschehen kann, ohne ihre Erzeugung, oder, sofern dies nicht ausreicht, ihre Einfuhr zu unterbinden. Die sächsische Staatsregierung hat sich von jeher beim Bundesrat und Reichskanzler für weitestgehende Maßnahmen in dieser Richtung eingesetzt, sie hat alle gesetzgeberischen Pläne, die darauf abzielten, vorbehaltlos unterstützt und die Durchführung der ergangenen Gesetze nach Kräften gefördert. Sie wird auch in Zukunft die gleiche Haltung einnehmen. Der Erklärung sind drei Anlagen beigefügt, in denen der Mehl- und Brotpreis in sämtlichen Kommunalverbänden Sachsens mitgeteilt wird. Der Mehlpreis für den Doppelzentner Roggen schwankt zwischen 25,25 und 32,50 Mark, während der Preis für den Doppelzentner Weizen 29,50 bis 40,50 Mark beträgt. Die billigsten Preise werden im Bezirke des Kommunalverbandes Plauen und die höchsten Preise in den Bezirken Glauchau, Stollberg, Döbeln, Flöha, Chemnitz-Land und Zwickau-Land notiert.

In der Anlage 2 wird besonders auf die neuen Aufgaben der Kommunalverbände bezüglich der Verbrauchsregelung hingewiesen. Die Gefahr, daß infolge unzureichenden Angebotes einzelne Bezirke von der regelmäßigen Zufuhr abgeschnitten werden, zwingt dazu, in steigendem Maße den Verbrauch und den Bezug zu überwachen, wobei der Bezug tunlichst unter Ausschaltung eines Wettbewerbes der Kommunalverbände untereinander geregelt werden muß. Für die Kommunalverbände mit stark industrieller Bevölkerung empfiehlt sich dringend, soweit dies noch nicht geschehen ist, oder geeignete Händlerverbände zur Verfügung stehen, Bezugsvereinigungen zu gründen, die zweckmäßig als gemischt wirtschaftliche Verbände unter Beteiligung der öffentlichen rechtlichen Körperschaften in privatrechtlich kaufmännischer Form gebildet werden. Die Kommunalverbände werden bei längerer Dauer des Krieges immer mehr zu einer kaufmännischen Tätigkeit genötigt, die sich in den Rahmen behördlicher Arbeit nicht ohne Nachteil einfügen läßt. Es müssen daher hierfür besondere Einrichtungen geschaffen werden, die geeignet sind, neue Aufgaben schnell und leicht zu übernehmen. Die hierfür nötigen Gründungen sind tunlichst zu beschleunigen. Es wird zu prüfen sein, ob für einen Teil ihrer Einkäufe sich ein Landesverband als nötig erweist. Die zu gründende Sächsische Verteilungsstelle wird für die von der Zentraleinkaufsgesellschaft bezogenen Waren die einheitliche Belieferung bereits durchführen.

Neben der Tätigkeit der Bezugsvereinigungen muß eine Regelung des Verkehrs mit Milch und Milcherzeugnissen und zwar für das ganze Land, durchgeführt werden. Die Versorgung der Stadt mit Milch kann nur dann als sichergestellt angesehen werden, wenn die Erzeugung und der Absatz nach gleichmäßigen Grundsätzen überwacht wird. Die Versorgung mit Milcherzeugnissen, namentlich mit Butter, fordert eine starke Zufuhr von außerhalb Sachsens, bei welcher auch der Bezug von Bayern stark in Betracht kommt. Aus der Anlage ergibt sich, daß dieser Bezug mangelhaft, wenn nicht unzureichend eine allgemeine Verbrauchsbeschränkung und eine gleichmäßige Verteilung in den Bezirken, welche auf diese Zufuhr angewiesen sind, eingeführt wird. Da eine Regelung lediglich für die aus Bayern stammende Butter ausgeschlossen ist, mußte der gesamte Butterverkehr und im Zusammenhange hiermit gegebenenfalls auch der Verkehr mit Speisefett einheitlich geordnet werden. Der Buttergroßhandel, dessen Mitwirkung bei der Regelung nicht zu entbehren ist, beliefert sich regelmäßig von einer Stelle aus größeren Gebieten, andererseits kann der Verkehr mit Milch und Landbutter in den Städten nur erfaßt werden, wenn einheitlich Vorschriften für die Städte und die umgebenden Landbezirke erlassen werden. Es wird daher vorgeschrieben, daß durch die Kreishauptmannschaften für den Regierungsbezirk Verteilungsstellen eingerichtet werden, denen die gleichmäßige Zuweisung von Butter an die einzelnen, auf die Zufuhr angewiesenen Gemeinden und soweit der Milchverkehr in den Gemeinden behördlich geregelt ist, von Milch obliegt.

Um den Milchverkehr zu regeln, haben die Kreishauptmannschaften, falls nicht bestehende Vereinigungen die Belieferung übernehmen können, darauf hinzuwirken, daß die Milcherzeuger eines Regierungsbezirkes sich zu einer Absatzvereinigung zusammenschließen, die es übernimmt, nach Maßgabe des bei der Verteilungsstelle anzumeldenden Verbrauches den Gemeinden die auf sie entfallenden Milchmengen unentgeltlich zuzuführen. Für Milchmengen, die im Kleinhandel vom Erzeuger dem Verbraucher zugeführt werden, kann es bei einer Meldepflicht bewenden. Milchmengen, die nach einer Gemeinde von außerhalb des Regierungsbezirkes geliefert werden, sind bei der Verteilungsstelle anzumelden und verhältnismäßig zu verrechnen. Da nach 12 Ziffer 2 der Eintritt der Gemeinden in Lieferungsverträge mit Zustimmung der Kreishauptmannschaften zulässig ist, können diese eine durchgehende Regelung nicht hindern.

Das Neueste vom Tage

Die österreichisch-ungarische Note

Die „Freis. Ztg." meldet: Die österreichisch-ungarische Antwort auf die amerikanische „Ancona"-Note zeichnet sich durch eine ungewöhnlich energische Sprache aus, die trotzdem an Sachlichkeit nichts vermissen läßt.

Die „Germania" schreibt: Die Sprache der österreichisch-ungarischen Ancona-Note ist herzerfrischend fest. In jedem Wort klingt die Stimme des guten Gewissens.

Kapitän zur See a. D. Persius sagt im „Berl. Tagebl.": Die Note Oesterreich-Ungarns weiß mit sicherer Hand die bedenklichen Schwächen der amerikanischen Note herauszugreifen. Man wird mit einem Gefühl der Befriedigung und Erleichterung das mit vollendeter Grazie abgefaßte Schriftstück gelesen haben.

Zur Beförderung Freuchs

schreibt Major Moltrot im „Berl. Tagebl.": Ob man zu Recht oder zu Unrecht ihm in England Unfähigkeit vorwarf, soll jetzt nicht untersucht werden, aber die „Morningpost" ist nur eine Stimme unter vielen, wenn sie schreibt, daß der Krieg nur eine lange Liste von Fehlern und Fehlschlägen zeige. Der Nachfolger des Beförderten ist als Führer in großen Kriegslagen ein Neuling. Man darf in ihm wohl eine Wahl Lord Kitcheners erblicken.

Die „Tägl. Rundschau" schreibt: Wir glauben einstweilen, daß der Wechsel im englischen Kommando kaum von wesentlichem Einfluß auf den Verlauf der kriegerischen Ereignisse sein wird, denn die Mängel in der oberen Führung bei den Engländern dürften weniger am einzelnen Mann liegen, als im ganzen Geist und System.

Kitchener geht nach Aegypten

Die „Voss. Ztg." meldet aus Amsterdam: Kitchener wird sich in allernächster Zeit nach Aegypten begeben, um die Oberleitung der Operationen zu übernehmen.

Oberkommando über die Vierverbandsflotte

Der „Lokalanzeiger" meldet: Die Flotten des Vierverbandes sollen eine einheitliche Leitung bekommen. Zum Oberkommandanten soll ein englischer Admiral ernannt werden.

Oberbefehlshaber über die Italiener

Das „Berl. Tagebl." meldet: Nach Schweizer Blättermeldungen soll Cadorna zum Oberbefehlshaber sämtlicher italienischer Streitkräfte ernannt werden, um so der überragenden Stellung Joffres ein Gegengewicht zu bieten.

Brand in Sofia

Sofia, 16. Dezember. (W. T. B.) Um Mitternacht brach infolge von Kurzschluß in dem nahe bei Sofia gelegenen Alexander-Krankenhause Feuer aus. Dank der Hilfstätigkeit der Aerzte und des Sanitätspersonals gelang es, alle in dem Gebäude untergebrachten Verwundeten, mehr als 300, in Sicherheit zu bringen.

Ein Anschlag auf rumänische Politiker

Bukarest, 16. Dezember. (W. T. B.) Hiesige Blätter behaupten, daß der Plan eines Anschlages gegen hervorragende rumänische Politiker entdeckt worden sei. Drei Personen wurden verhaftet.

Das Ziel der Alliierten

London, 16. Dezember. (W. T. B.) Reuter. Im Unterhause sagte Lord Robert Cecil, das unmittelbare Ziel der Alliierten sei, die militärische Lage in Saloniki zu regeln, sowie Bulgarien und die Mittelmächte zu hindern, eine unmittelbare oder mittelbare Kontrolle über Saloniki zu erlangen.

Das Eiserne Kreuz 1. Klasse für einen Jesuiten

P. Rupert Mayer, S. J., Divisionspfarrer bei einer bayerischen Reservedivision, ist — nachdem er schon vor mehreren Monaten das Eiserne Kreuz 2. Klasse erhalten hatte — nunmehr mit dem Eisernen Kreuz erster Klasse ausgezeichnet worden. P. Rupert Mayer dürfte der erste katholische Geistliche, aber jedenfalls der erste Jesuitenpater sein, der diese hohe Auszeichnung erhält.

Achtung! Schwindler!

Vom Verband katholischer Vereine erwerbstätiger Frauen und Mädchen Deutschlands, Berlin, Marienstraße 37, gehen uns nachstehende Zeilen zur Veröffentlichung zu: Zahlreiche Frauen und Mädchen sind gewarnt worden, entweder einen Erwerbsbetrieb neu zu eröffnen oder aber ihren Betrieb zu erweitern, da die durch den Krieg hervorgerufene Verschiebung der Erwerbsmöglichkeiten zur Verhindern zur vorherigen Berufsunmöglichkeit macht. Dieses Finden der Frauenarbeit nun einen Erwerb bezweckende oder beabsichtigende Personen dazu, durch schwindelhafte Ankündigungen und Versprechungen den armen Frauen und Mädchen mit das letzte Geld aus der Tasche zu locken. Es erscheinen dann besonders häufig in den Provinzzeitungen, die ein ausgedehntes Verbreitungsgebiet besitzen, Angebote des Inhaltes: „Heimarbeitsstelle" — „Mark bis 20 Mark Tagesverdienst" — „Direkte Arbeitsgelegenheit" — „Garantiert hohes Einkommen" — „Mehrere Stunden verwertbare Nebenarbeit" usw. usw.

Wendet man sich nun in Beantwortung an die in der Anzeige genannte Firma, so erhält man vielmehr Drucksachen mit weiteren Verkauf verbunden, oder eine Stickmaschine angeboten, wobei nicht selten ein bedeutender Garantieschein die letzten Zweifel an der Richtigkeit der Versprechungen beseitigen soll. Wir können ruhig sagen, daß die eingesandten Briefe, die unter dem Namen „Garantiesumme",